

Tarifpolitische Info



Gewerkschaft
der Polizei



STERN UND DIE FEIERTAGSARBEIT

Der TV-L sieht keine Definition für den Begriff „Feiertagsarbeit“ vor.

Aus § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird abgeleitet, dass unter Feiertagsarbeit die Arbeit von 0 bis 24 Uhr an einem Feiertag zu verstehen ist.

Ob es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt, ist dem entsprechenden Gesetz des betroffenen Bundeslandes zu entnehmen, in dem die Feiertagsarbeit erfüllt werden muss.

Karfreitag (gesetzlicher Feiertag)

Beispiel für „Arbeit“ am Karfreitag:

Ein Beschäftigter hat Karfreitag laut Dienstplan 8 Stunden zu arbeiten.

Er erhält hierfür einen Zeitzuschlag in Höhe von 35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, wenn er vom Arbeitgeber Freizeitausgleich erhält.

Erhält er keinen Freizeitausgleich, beträgt der Zuschlag 135 %.

Warum?

Diejenigen Beschäftigten, die am Feiertag arbeiten müssen, haben Anspruch auf einen Zeitzuschlag für die geleistete Arbeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d) TV-L.

Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) TV-L legt fest, dass der Freizeitausgleich (wenn er gewährt wird) im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden muss.

Wichtig:

Der Freizeitausgleich muss nicht denselben zeitlichen Umfang wie die Feiertagsarbeit haben (BAG vom 09.07.2008 – 5 AZR 902/07). Nach dem Sinn der Tarifnorm sollte jedoch der Beschäftigte regelmäßig ersatzweise einen Arbeitstag unter Fortzahlung der Vergütung frei bekommen.

Ostersonntag (kein gesetzlicher Feiertag)

Beispiel für „Arbeit“ am Ostersonntag:

Eine Beschäftigte hat Ostersonntag dienstplanmäßig für 8 Stunden zu arbeiten.

Sie erhält ausschließlich einen Zeitzuschlag von 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Warum?

Ostersonntag ist nach den Feiertagsgesetzen der Länder **kein gesetzlicher Feiertag**. Folglich besteht auch kein Anspruch auf Feiertagszuschlag an diesem Tag, sondern lediglich gemäß § 8 Absatz 1 Buchst. c) 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe für Arbeit an einem Sonntag.

Ostermontag (gesetzlicher Feiertag)

Hier kann komplett auf die Ausführungen zu Karfreitag verwiesen werden.